

# RS OGH 1993/11/30 8Ob573/93

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 30.11.1993

## Norm

ABGB §1061

## Rechtssatz

Die Sachkundigkeit des Käufers schließt grundsätzlich noch nicht die Warnpflicht aus. Wenn allerdings der Verkäufer (Unternehmer) vernünftigerweise erwarten darf, daß dem Besteller die mit dem Gebrauch des Gutes verbundenen Gefahren aufgrund der nach der Lage des Falles vorauszusetzenden Sachkunde bekannt sind, braucht er nicht zu warnen. Diese Schutzpflicht endet an der Grenze der objektiven Voraussehbarkeit einer Gefährdung der Interessen des Gegners.

## Entscheidungstexte

- 8 Ob 573/93

Entscheidungstext OGH 30.11.1993 8 Ob 573/93

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1993:RS0020095

## Dokumentnummer

JJR\_19931130\_OGH0002\_0080OB00573\_9300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)